

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **TOKON.**
(Verein zur Förderung ostasiatischer Kampfkünste und Selbstschutzkonzepte)
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Emden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der asiatischen Kampfkünste, sowie der damit verbundenen Tradition und Etikette.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von:
Seminaren und Lehrveranstaltungen in traditionellen asiatischen Kampfkünsten und Organisation von Lehrgängen in asiatischer Waffenkunst Kobudo und Bo Jutsu und Turnieren.

§ 3 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Weltdachverbänden für asiatische Kampfkünste an.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Ziels wird der Vorstand ermächtigt, alle erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmen.
- (3) Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluß durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluß maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung – entrichtet.

- (2) In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muß, muß ein Hinweis auf die in (1) genannte Folge enthalten sein.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Beitrag beträgt zur Zeit DM 2,--. Jugendliche unter 18 Jahren, Senioren über 70 Jahren, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen bei Nachweis DM 1,50 monatlich.
- (2) Über die künftige Höhe entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Beitrag ist im voraus und für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 11 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird von DM 5,-- erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 S.2 BGB), daß

- (1) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 2000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

(a) halbjährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

(b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten

- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand, der nach Abs.1a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzu-

legen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Beschlußfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der Anwesenheit ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (3) Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach §18 Abs.5 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 27 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an das

Deutsche Rote Kreuz, Emden

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Emden, den 21. November 1998

Gerrit P. Frihe
Unterschrift

Dr. Georg Friedrich W. Schmitz
Unterschrift

Unterschrift

Sabine Schlot
Unterschrift

[Signature]
Unterschrift

Andreas Störge
Unterschrift

[Signature]
Unterschrift



Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an das

Deutsche Rote Kreuz, Emden

Vorstehende Satzung ist heute in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Emden, den 23. März 1999

Henning
(Henning), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Emden, den 23. März 1999

Dr. Peter Friedrich W. Schenke
Unterschrift

Gernot P. F. F. F.
Unterschrift

Ulrich Stange
Unterschrift

Ulrich Stange
Unterschrift

Ulrich Stange
Unterschrift

Ulrich Stange
Unterschrift